

## 9 . Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13) vom 03. Februar 2017

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012 S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert am 22. Dezember 2015 (GVBl 2015, 470), erlässt der Regionale Planungsverband Landshut folgende Verordnung:

### § 1

Die normativen Vorgaben<sup>1</sup> des Regionalplans der Region Landshut (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 16. Oktober 1985, GVBl S. 121, ber. S 337, BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut vom 16. Dezember 2016 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern, RABl Nr. 16/2016, S. 107), werden wie folgt geändert:

Das Kapitel B I Natur und Landschaft erhält nachstehende Fassung; die Karte 3 „Landschaft und Erholung“ wird durch beiliegende Tekturkarte „B I Natur und Landschaft, Regionale Grünzüge“ ergänzt.

Im Unterkapitel B I 2 „Sicherung, Pflege und Entwicklung der Landschaft“ wird nach dem Teilbereich B I 2.1.1 „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“, also nach „Z 2.1.1.3 *Abbaumaßnahmen und Windkraftanlagen in Hangleitenbereichen, insbesondere mit großer Fernwirkung, sollen vermieden werden[.]*“ folgender Wortlaut neu eingefügt:

(...)

#### 2.1.2 Regionale Grünzüge

2.1.2.1 (Z) In den regionalen Grünzügen sind vorrangig die zusammenhängenden Teile der freien Landschaft zu sichern.

(G) Insbesondere sollen die ökologischen Freiraumfunktionen, die klimatischen Funktionen, die Erholungseignung, das Landschaftsbild mit seinen charakteristischen Landschaftsbestandteilen und die wasserwirtschaftlichen Funktionen erhalten und entwickelt werden.

2.1.2.2 (Z) In den regionalen Grünzügen ist den Freiraumfunktionen gegenüber anderen raumbedeutsamen, mit den jeweiligen Freiraumfunktionen nicht zu vereinbarnden Nutzungen Priorität einzuräumen.

2.1.2.3 (Z) Den nachfolgend bezeichneten regionalen Grünzügen werden folgende Freiraumfunktionen

(S) Gliederung der Siedlungsräume,  
(K) Verbesserung des Bioklimas und  
(E) Erholungsvorsorge  
zugeordnet:

1 Buchholz, Pfettracher Holz und Klosterholz (S) (K) (E);

<sup>1</sup>

(Z) Ziele des Regionalplans  
(G) Grundsätze des Regionalplans.

- 2 Täler der Pfettrach und des Further Bachs (S) (K) (E);
- 3 Isartal westlich Landshut (S) (K) (E);
- 4 Salzdorfer Tal und angrenzendes Hügelland (S) (E);
- 5 Münchner Schotterebene mit südlichen Isarleiten (S) (K) (E);
- 6 Isarauen östlich Landshut mit südlichen Isarleiten (S) (K) (E);
- 7 Isarauen zwischen Landau und Oberpöding (S) (K) (E);
- 8 Nördliches Isartal zwischen Essenbach und Pilsting (S) (K);
- 9 Haidlfinger-, Wallersdorfer und Ettlingeremoos (S) (K) (E);
- 10 Vilstäler (S) (K) (E);
- 11 Kollbachtal (S) (K) (E);
- 12 Binatal unterhalb Binabiburg (S) (K) (E);
- 13 Rottal (S) (K) (E);
- 14 Inntal mit Julbacher Hart (S) (K) (E);
- 15 Abenstal nördlich Mainburg (S) (K) (E);
- 16 Tal der Großen Laaber nördlich Pfeffenhausen (S) (K);
- 17 Tal der Kleinen Laaber nördlich Schmatzhausen (S) (K);
- 18 Tal der Aiterach nördlich Ettenkofen (K).

Lage und Abgrenzung der regionalen Grünzüge bestimmen sich nach der Tekturkarte „B I Natur und Landschaft, Regionale Grünzüge“ zur Karte 3 „Landschaft und Erholung“.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, den 03. Februar 2017  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Alfons Sittinger  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender

## **Begründung zu § 1 der 9. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13) vom 20. Januar 2017**

Die Begründung des Kapitels B I Natur und Landschaft wird um die Inhalte des neuen Teilbereichs Regionale Grünzüge ergänzt. Im Ergebnis wird in der Begründung nach „Zu 2.1.1.3 (...) Die Hangleitenbereiche sollten weder optisch noch durch Eingriffe in ihre Lagerstätten beeinträchtigt werden[.]“ folgender Wortlaut neu eingefügt:

### **Zu 2.1.2 Regionale Grünzüge**

Zu 2.1.2.1 Das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 verpflichtet die Regionalen Planungsverbände, in den Regionalplänen regionale Grünzüge festzulegen (vgl. LEP 7.1.4). Die regionalen Grünzüge sind ein Instrument der großräumigen Freiraumsicherung und leisten einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Region. Regionale Grünzüge dienen der Sicherung eines großräumigen, gemeindeübergreifenden Freiraumverbundes und stellen als gliedernde Landschaftselemente ein wichtiges Instrument zum Erhalt weitestgehend unbesiedelter Räume dar. Dementsprechend ist laut Begründung zu LEP 7.1.4 die Freihaltung der regionalen Grünzüge von Beeinträchtigungen durch Bebauung vordringlich. Die Festlegung der regionalen Grünzüge im Regionalplan der Region Landshut stellt die räumliche Konkretisierung dieser landesplanerischen Zielvorgaben auf regionaler Ebene und unter Berücksichtigung der regionalen Spezifika dar.

Die regionalen Grünzüge umfassen große zusammenhängende Teile der freien Landschaft, die für unterschiedliche Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht besondere Bedeutung aufweisen. Im Spannungsfeld zwischen Siedlungsentwicklung und Freiraumsicherung übernehmen sie als Ausgleichs- und Entlastungsräume außerdem bedeutende Funktionen für die besiedelten Räume. Sie fördern eine möglichst harmonische Einpassung der Siedlungsentwicklung in die Landschaft, dienen dem Erhalt und der Verbesserung des Bioklimas und erfüllen wichtige Erholungsfunktionen. Darüber hinaus erfüllen sie vielfältige weitere Gemeinwohlfunktionen. Dies kommt u. a. in der Überlagerung der regionalen Grünzüge mit anderen gebietsbezogenen Festlegungen des Regionalplans zur Freiraumsicherung zum Ausdruck. In erster Linie sind dies regional bedeutsame Bereiche für Bodenfunktionen, für den Arten- und Biotopschutz einschließlich Biotopverbund, für das Orts- und Landschaftsbild sowie für wasserwirtschaftliche Belange. Auf Grund dieser Multifunktionalität ökologisch-sozialer Funktionen einschließlich deren Wechselbeziehungen untereinander stellen die regionalen Grünzüge sensible Bereiche innerhalb des Landschafts- und Siedlungsgefüges dar. Dem Erhalt und der Entwicklung sowie ggf. der Wiederherstellung der ökologisch-sozialen Funktionen der regionalen Grünzüge ist daher bei allen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung beizumessen.

Zu 2.1.2.2 In den regionalen Grünzügen haben der Erhalt und die Entwicklung der jeweiligen Freiraumfunktion Priorität vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen. Laut LEP-Ziel 7.1.4 sind Planungen und Maßnahmen, die die Freiraumfunktionen beeinträchtigen, in den regionalen Grünzügen unzulässig. Die Frei-

haltung von Beeinträchtigungen durch Bebauung ist in den regionalen Grünzügen vordringlich. Dementsprechend sind die regionalen Grünzüge grundsätzlich von weiterer planmäßiger und größerer Bebauung freizuhalten. Hierzu zählen in der Regel Neubaugebiete sowie sonstige größere Bauvorhaben. Außerdem zählen dazu sonstige raumbedeutsame Vorhaben, die die jeweilige Freiraumfunktion beeinträchtigen würden, unabhängig von einer etwaigen baurechtlichen Privilegierung. Bestehende oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplan-Kapitels B I „Natur und Landschaft - Regionale Grünzüge“ genehmigte Nutzungen bleiben von der Ausweisung der regionalen Grünzüge unberührt. Ihr Bestand ist gesichert.

Auch die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt von der Ausweisung regionaler Grünzüge unberührt. Gerade die bäuerlich-landwirtschaftliche Bodennutzung leistet einen wichtigen Beitrag zum langfristigen Erhalt freier Landschaftsbereiche. Die Land- und Forstwirtschaft stellt somit eine idealtypische Nutzung in regionalen Grünzügen dar. Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen bilden insofern das wesentliche Grundgerüst der regionalen Grünzüge. Entsprechend soll die Festlegung der Grünzüge auch einen Beitrag dazu leisten, diese Nutzung in Bereichen mit hohem Siedlungsdruck in ihren vielfältigen Funktionen zu erhalten. Mit regionalen Grünzügen sind daher auch keine zusätzlichen Beschränkungen für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung verbunden.

Zudem sind Planungen, Maßnahmen und sonstige Vorhaben, welche die jeweiligen Freiraumfunktionen nicht beeinträchtigen, in den regionalen Grünzügen auch weiterhin zulässig. Dies können insbesondere sein:

- Die maßvolle, im Vergleich zum Bestand untergeordnete Erweiterung bestehender Siedlungsstrukturen;
- Sport-, Freizeit- und Erholungs- sowie Öffentliche Einrichtungen mit freiraumbezogener Nutzung und einem untergeordneten baulichen Anteil;
- Privilegierte Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 6 BauGB;
- Der Abbau von Bodenschätzen in dafür ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie die kleinräumige Erweiterung bestehender Rohstoffabbaustätten;
- Die kleinräumige Erweiterung bestehender bergrechtlicher Zulassungen sowie der untertägige Abbau von Bodenschätzen;
- Verkehrs- und Energietrassen sowie standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur.

Anhaltspunkte für die Bestimmung einer möglichen Beeinträchtigung der jeweiligen Freiraumfunktionen durch Planungen, Maßnahmen und sonstige Vorhaben können deren bauliche Dimension, deren Standort einschließlich dessen Empfindlichkeit und Vorbelastung, die Art der geplanten Nutzung und die zu erwartenden Auswirkungen sein. Eine mögliche Beeinträchtigung ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

#### Zu 2.1.2.3

Als regionale Grünzüge werden solche Gebiete festgelegt, die einen oder mehrere der im LEP-Ziel 7.1.4 genannten Freiraumfunktionen (Gliederung der Siedlungsräume, Verbesserung des Bioklimas, Erholungsvorsorge) derzeit oder – soweit absehbar – zukünftig erfüllen können und eine für den Erhalt und die Verbesserung der jeweiligen Freiraumfunktion entsprechende Mindestgröße aufweisen. In der Region Landshut sind vor allem die größeren Fließgewässer mit ihren Auen und Hangwäldern von herausragender Bedeutung für die Freiraumsicherung und -vernetzung. Hinzu kommen größere zusammenhängende Waldgebiete im Raum Landshut und Julbach. Eine Son-

derstellung nimmt das kaum besiedelte und überwiegend landwirtschaftlich genutzte nördliche Isartal zwischen Essenbach und Pilsting ein, dessen weitgehend siedlungsfreie Großflächigkeit regional einmalig ist.

Gebiete, die sich nach o. g. Kriterien grundsätzlich für eine Festlegung als regionaler Grünzug eignen würden, die aber bereits mit einer vergleichbaren Zielrichtung fachrechtlich hinreichend gesichert sind (z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete), wurden zur Vermeidung von Doppelsicherungen nicht als regionale Grünzüge ausgewiesen. Die festgelegten regionalen Grünzüge überlagern sich teilweise mit anderen gebietsbezogenen Festlegungen des Regionalplans (z. B. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung). Diese Festlegungen stellen keine konkurrierenden regionalplanerischen Sicherungs- und Entwicklungsziele dar, vielmehr werden diese als Bausteine der regionalplanerischen Freiraumsicherung durch die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt.

Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge erfolgt gebiets- und nicht parzellenscharf. Teilweise überlagern die regionalen Grünzüge kartografisch bestehende, dauerhafte Infrastruktureinrichtungen wie z. B. die A 92, Bundesstraßen oder Siedlungsstrukturen. Trotz derartiger Überlagerungen, die u. a. wegen des regionalplanerischen Maßstabs oder auch drucktechnisch bedingt sind, ist der Bestandsschutz für die betreffenden Bereiche gewährleistet.

Auf Grund der jeweiligen besonderen Standorteigenschaften erfüllen die festgelegten regionalen Grünzüge eine oder mehrere der nachfolgend genannten Freiraumfunktionen:

- (S) Gliederung der Siedlungsräume mit einer ökologisch-funktionalen und sozialverträglichen Zuordnung der Freiräume;
- (K) Verbesserung des Bioklimas und Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches mit angrenzenden Siedlungskomplexen;
- (E) Erholungsvorsorge.

Die vorwiegende Funktion des regionalen Grünzugs ist im Nachfolgenden jeweils hinter dessen Bezeichnung vermerkt. Durch geeignete Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass die regionalen Grünzüge wie folgt erhalten und entwickelt werden.

- 1 Bucholz, Pfettracher Holz und Klosterholz (S) (K) (E)  
(Märkte Altdorf und Ergolding, Gemeinde Furth, Landkreis Landshut)

Bei den aufgeführten Wäldern handelt es sich um großflächige Waldgebiete in der Nähe von Landshut, die wichtige Frischluftentstehungsgebiete und teilweise wärme-klimatische Ausgleichsräume darstellen. Innerhalb des stadtnahen Hügellandes nördlich von Landshut kommt den ausgedehnten Waldflächen außerdem eine hervorragende Bedeutung für die stadtnahe, naturbezogene Erholungsnutzung zu. Außerdem stellt der Bucher Graben mit seinen Zuläufen einen naturschutzfachlich bedeutenden Bereich dar, der als FFH-Gebiet ausgewiesen ist. Im Bereich des Pfettracher Holzes wurde in den Ortslagen Abensberg und Haunmühle (Markt Altdorf) durch Siedlungsentwicklungen bereits in die Waldbestände eingegriffen. Trotz der Lärmbelastung durch die BAB 92 kommt dem gesamten Grünzug eine Erholungsfunktion zu. Große Teile des Klosterholzes sind als Trinkwasserschutzgebiet bzw. als Vorranggebiet für die Wasserversorgung gesichert und übernehmen dementsprechend wichtige wasserwirtschaftliche Funktionen.

Auf Grund ihrer bedeutenden klimatischen Funktionen sowie aus Gründen der Erholungsvorsorge sollen die dargestellten Wälder in ihrer Substanz erhalten werden. Weitere Siedlungsentwicklungen sollen nicht stattfinden. Im Rahmen einer etwaigen Errichtung von Windkraftanlagen soll auf einen ressourcenschonenden Bauablauf und eine möglichst eingriffsarme Anbindung der Windkraftanlagen an das Stromnetz geachtet werden.

- 2 Täler der Pfettrach und des Further Bachs (S) (K) (E)  
(Markt Altdorf, Gemeinden Bruckberg und Furth, Landkreis Landshut)

Das Talsystem der Pfettrach und des Further Bachs bilden für den Raum Altdorf – Landshut-Nord eine wichtige Frischlufttransportbahn. Das Pfettrachtal dient auch als attraktives, siedlungsnahes Erholungsgebiet für den Raum Landshut. Im Bereich der Ortsteile Furth, Arth, Linden und Pfettrach sind die Talräume durch Bebauung bereits stark eingeengt.

Die genannten Talbereiche sollen als durchgehender Talraum von weiterer Bebauung freigehalten bleiben. Beim Bau der B 299 Ortsumgehung Weihmichl sollen Eingriffe in den regionalen Grünzug möglichst gering gehalten werden.

- 3 Isartal westlich Landshut mit nördlichen Isarleiten (S) (K) (E)  
(Kreisfreie Stadt Landshut, Markt Altdorf, Gemeinden Bruckberg und Eching, Landkreis Landshut)

Der regionale Grünzug umfasst das Isartal und die begleitenden Auwälder westlich von Landshut sowie die großen, zusammenhängenden landwirtschaftlich genutzten Moos- und Badwiesen nördlich der Bahnlinie München-Landshut mit den nördlichen Isarleiten im Bereich des Taubenbergs, der Boden- und der Steinleite. Im Westen von Landshut sind die Isarauwälder und die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Gebiete aufgrund ihrer Großflächigkeit und ihrer Lage von hervorragender Bedeutung für die Frischluftversorgung Landshuts; nicht zuletzt deshalb, weil sie nahe ans Stadtzentrum Landshuts reichen. Zusätzlich bilden die Auwälder aufgrund ihres Struktur- und Abwechslungsreichtums sehr erlebniswirksame und ruhige Bereiche in der Landschaft. Der regionale Grünzug bildet in diesem Bereich u.a. eine funktionale Ergänzung des Naturschutzgebietes „Vogelfreistätte Mittlere Isarstauseen“. Nördlich der Bahnlinie München-Landshut sind die großflächigen, un bebauten Landwirtschaftsflächen von hervorragender Bedeutung für die Sicherung des Kalt- und Frischlufttransportes Richtung Osten. Die angrenzenden nördlichen Isarleiten stellen mit ihren größeren strukturreichen Wäldern wichtige Naherholungsgebiete dar. Die Trasse der BAB 92 bildet die östliche Grenze des regionalen Grünzugs in diesem Bereich.

Eine Reduzierung der Auwälder und der angrenzenden Freiraumstrukturen sowie der Bereiche nördlich der Bahnlinie München-Landshut durch neue Baugebiete oder lineare Infrastruktureinrichtungen soll zur Sicherung der Freiraumfunktionen möglichst unterbleiben.

- 4 Salzdorfer Tal und angrenzendes Hügelland (S) (E)  
(Kreisfreie Stadt Landshut, Gemeinde Kumhausen, Landkreis Landshut)

Im Salzdorfer Tal und den anschließenden strukturreichen Hügellandbereichen bildet der ländliche Charakter einen deutlichen Kontrast zu den unmittelbar angrenzenden, aber von hier aus reliefbedingt kaum sichtbaren städtischen Räumen. Durch ihre ländliche Prägung und Vielfalt eignen sich diese Bereiche hervorragend für die stadtnahe, naturbezogene Erholung. Die großflächigen Waldgebiete übernehmen gliedernde Funktionen im Landschaftsbild.

Aus Gründen der Erholungsvorsorge und des Erhalts des ländlichen Charakters sollte insbesondere das Vordringen städtischer Siedlungsflächen in den bisher noch kaum bebauten Bereich grundsätzlich vermieden werden.

Der regionale Grünzug wird von einer möglichen Trasse der Bundesstraße 15n gequert. Das für den Abbau von Bodenschätzen festgelegte Vorranggebiet BE74 (Abbau von Bentonit) ist nicht Bestandteil des regionalen Grünzuges.

- RGZ 5 Münchner Schotterebene mit südlichen Isarleiten (S) (K) (E)  
(Gemeinden Bruckberg, Buch am Erlbach, Eching und Tiefenbach, Landkreis Landshut)

Der regionale Grünzug umfasst im Westen einen Ausläufer der Münchner Schotterebene mit ehemaligen Niedermoorgebietsflächen. Dieser Bereich stellt ein wichtiges Frischluftzufuhrgebiet für das Isartal westlich Landshut dar. Daneben bietet das in Teilbereichen abwechslungsreiche Landschaftsbild gute Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung. Der dargestellte Grünzug schließt in diesen Bereichen an einen bestehenden Grünzug der Region München an. Im Norden grenzen gewerbliche Nutzungen im größeren Umfang an.

Zum anderen sind die südlichen Isarleiten zwischen Buch a. Erlbach und Tiefenbach erfasst. Diese übernehmen gliedernde Funktionen im Landschaftsbild und bieten mit ihren naturnahen Wäldern hervorragende Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung.

Die Hangwälder entlang der Isarleiten sind vor weiterer Zerschneidung zu schützen.

Zwischen Landshut und Tiefenbach ist der Grünzug ebenfalls durch bewaldete Isarleiten geprägt. Neben der Eignung für eine siedlungsnaher Erholung erfüllt der Freiraum hier eine siedlungsgliedernde Funktion.

- RGZ 6 Isarauen östlich Landshut mit südlichen Isarleiten (S) (K) (E)  
(Kreisfreie Stadt Landshut, Märkte Ergolding und Essenbach, Gemeinden Niederaichbach und Wörth an der Isar, Landkreis Landshut)

Der Grünzug umfasst das Isartal östlich von Landshut zzgl. der südlichen Isarleiten. Er erstreckt sich zwischen dem Naturschutzgebieten „Ehemaliger Truppenübungsplatz Landshut mit Isarleite“ und dem Landschaftsschutzgebiet „Altheimer Stausee“ im Westen sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Isartal“ im Osten. Der dargestellte Grünzug ist hinsichtlich seiner Freiraumfunktionen und seiner Struktur sehr heterogen. Die Gebiete nördlich des Altheimer Stau-

sees und die Isarauen erfüllen besondere Frischluftentstehungs- und Transportfunktionen für die Städte Dingolfing und Landau, bei östlichen Windrichtungen auch für Landshut. Sie erfüllen darüber hinaus auch siedlungsgliedernde Funktionen und haben hervorragende Bedeutung für eine ruhige, naturbezogene Erholung. Der insgesamt noch als freie Landschaft wahrzunehmende Talraum zwischen Gretlmühle und der Wolfsteinerau ist von einigen Außenbereichsbebauungen durchsetzt und weist erste Ansätze einer Zersiedelung auf. Die südlichen Isarleiten übernehmen gliedernde Funktionen im Landschaftsbild und bieten mit ihren naturnahen Wäldern hervorragende Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung.

Auf Grund des zunehmenden Siedlungsdrucks kommt der Freihaltung insbesondere der talnahen Gebiete vor Bebauung besondere Bedeutung zu. Die Isarleiten sind in ihrem Bestand zu erhalten. Der regionale Grünzug wird von einer möglichen Trasse der Bundesstraße 15n und von der geplanten 380kv-Freileitung Altheim-Matzenhof gequert. Innerhalb des Grünzuges befindet sich zudem die Abwasserreinigungsanlage Landshut-Altheim.

- 7 Isarauen zwischen Landau und Oberpöding (S) (K) (E)  
(Stadt Landau an der Isar, Märkte Pilsting und Wallersdorf, Landkreis Dingolfing-Landau)

Der regionale Grünzug schließt im Westen an das Landschaftsschutzgebiet „Isartal“ und das Naturschutzgebiet „Isarauen bei Gobem“ an und stellt die östliche Fortsetzung des Grünzugs Nr. 6 dar, mit dem er über das o.g. Landschaftsschutzgebiet funktional in Verbindung steht. Er umfasst die Isarauen mit angrenzenden Freiraumstrukturen und grenzt an Freiräume der Planungsregion Donau-Wald. Das Isartal sowie die begleitenden Auenstrukturen und zusammenhängende Wälder erfüllen in diesem Bereich besondere Frischluftentstehungs- und Transportfunktionen für die Stadt Landau an der Isar. Sie erfüllen darüber hinaus auch siedlungsgliedernde Funktionen und haben hervorragende Bedeutung für eine ruhige, naturbezogene Erholung. Im Bereich der Stadt Landau an der Isar sind die Freiraumfunktionen durch die weit ins Isartal hineinreichende Bebauung bereits stark eingeschränkt.

Dem Erhalt und der Sicherung der Isarauen kommt in Anbetracht der vielfältigen Freiraumfunktionen besondere Bedeutung zu. Eine Reduzierung der Auwaldflächen ist zu vermeiden.

- 8 Nördliches Isartal zwischen Essenbach und Pilsting (S) (K)  
(Markt Essenbach, Gemeinden Niederaichbach, Postau und Weng, Landkreis Landshut, Stadt Dingolfing, Markt Pilsting, Gemeinden Gottfrieding, Loiching, Mamming, Moosthenning, Niederviehbach, Landkreis Dingolfing-Landau)

Die kaum besiedelte und überwiegend landwirtschaftlich genutzte nördliche Hälfte des Isartals ist von herausragender Bedeutung für den Erhalt und die Verbesserung des Bioklimas und die Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches im Raum Pilsting-Landau-Wallersdorf. Die regional einmalige, weitgehend siedlungsfreie Großflächigkeit soll als bedeutendes Qualitätsmerkmal in ihrer siedlungsgliedernden Eigenschaft erhalten bleiben. Vor diesem Hintergrund kommt der Freihaltung dieses regionalen Grünzugs von Bebauung besondere Bedeutung zu. In dem Gebiet befinden sich naturschutzfachlich hochwertige Flächen (NATURA 2000-Gebiete wie das Königsauer, Griesen-



bacher und Mettenbacher Moos sowie Wiesenbrüteregebiete von überregionaler Bedeutung).

Die Gemeinde Wörth an der Isar verfügt über nur noch wenige potenzielle Flächen für eine Siedlungsentwicklung. Der Grünzug soll nicht dazu führen, dass gemeindeweit keinerlei Siedlungsentwicklung mehr betrieben werden kann.

- 9 Haidlfinger-, Wallersdorfer und Ettlengermoos (S) (K) (E)

(Stadt Landau an der Isar, Märkte Pilsting und Wallersdorf, Landkreis Dingolfing-Landau)

Der Grünzug umfasst großflächige, unbebaute Gebiete östlich von Pilsting und ergänzt den Grünzug Nr. 8. Im Osten werden die Freiraumstrukturen in der Planungsregion Donau-Wald fortgeführt. Es handelt sich um einen weiträumigen, siedlungsarmen Teilbereich des Isartals, der überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. Dieses Gebiet zeigt noch teilweise den ursprünglichen Charakter einer kultivierten, grünlandgenutzten Niedermoorlandschaft mit isoliert liegenden Auwaldrelikten. Im südlichen Bereich des Grünzuges sind erste Zersiedelungsansätze durch teilweise großflächige Außenbereichsbebauungen zu erkennen. Neben seiner Funktion als wichtiges Frischluftentstehungsgebiet und Frischlufttransportbahn eignet sich das in Teilbereichen abwechslungsreiche Landschaftsbild einer typischen Mooslandschaft gut für eine ruhige, naturbezogene Erholung.

Das Moosgebiet zwischen Landau und Wallersdorf soll in seiner siedlungsgliedernden Funktion und für eine ruhige naturbezogene Erholung erhalten werden. Durch den Grünzug verläuft die Eisenbahnstrecke Landshut - Bayerisch Eisenstein.

- 10 Vilstäler (S) (K) (E)

(Stadt Vilsbiburg, Märkte Geisenhausen und Velden, Gemeinden Aham, Altfraunhofen, Gerzen, Kröning, Schalkham und Vilsheim, Landkreis Landshut, Stadt Landau an der Isar, Märkte Eichendorf, Frontenhausen und Reisbach, Gemeinden Marklkofen und Simbach bei Landau, Landkreis Dingolfing-Landau)

Große Abschnitte der Täler der Großen und Kleinen Vils bzw. der Vils oberhalb des Vilstalsees besitzen auch heute noch den Charakter eines weiträumigen Wiesentals. Für die im regionalen Grünzug Nr. 10 liegenden Ortschaften besitzt der Talgrund wesentliche Bedeutung für die Frischluftversorgung sowie siedlungsgliedernde und Naherholungsfunktionen. Speziell das Tal der Großen Vils zwischen Velden und dem Vilstalsee zeichnet sich durch eine hohe landschaftliche Erlebnisqualität mit einer vielfältigen und in Teilbereichen naturnahen, offenen Auenlandschaft aus, die eine hohe Bedeutung für eine ruhige, naturbezogene Erholung innehat.

Im Vilstal soll der luftaustauschirksame Talquerschnitt nicht verringert werden. Der Talgrund soll deshalb von weiterer Bebauung oder Zerschneidung freigehalten werden. Die gliedernde Funktion der Vilstäler im Landschaftsbild und ihre Funktion als wichtige Frischlufttransportbahnen sollen erhalten werden. Zur Sicherung der Erholungsvorsorge sollen die Täler der Großen und Kleinen Vils sowie der Vils oberhalb von Aham als weitgehend offener und unzerschnittener Talraum mit naturnahem, mäandrierendem Flusslauf und ei-

ner naturbetonten großflächig grünlandgenutzten Aue erhalten und entwickelt werden.

- 11 Kollbachtal (S) (K) (E)

(Gemeinde Simbach bei Landau und Markt Eichendorf, Landkreis Dingolfing-Landau, Markt Arnstorf, Gemeinde Falkenberg, Malgersdorf und Roßbach, Landkreis Rottal-Inn)

Große Abschnitte des Kollbachtals zwischen Unterkollbach und der Regionsgrenze besitzen auch heute noch den Charakter eines weiträumigen Wiesentals. Das Kollbachtal besitzt für die in ihm liegenden Ortschaften wichtige Funktionen im Bereich der Frischluftversorgung, der Siedlungsgliederung und der Naherholung. Im Bereich der größeren Ortschaften ist die Luftaustauschfunktion auf Grund der Bebauung der wirksamen Talquerschnitte teilweise stark eingeschränkt.

Im Kollbachtal sollen deshalb der luftaustauschwirksame Talquerschnitt und die erholungswirksamen Flächen nicht weiter eingeschränkt werden. Der Talgrund soll von weiterer Bebauung freigehalten werden. Die gliedernde Funktion des Kollbachtals im Landschaftsbild soll erhalten werden.

- 12 Binatal unterhalb Binabiburg (S) (K) (E)

(Gemeinde Bodenkirchen, Landkreis Landshut, Märkte Gangkofen und Massing, Landkreis Rottal-Inn)

Das Binatal besitzt für die Frischluftversorgung der in ihm liegenden Siedlungsgebiete eine wichtige Bedeutung. In der Nähe größerer Siedlungen wie Gangkofen eignet sich das Binatal auch für die siedlungsnaher Erholung. Durch die Bebauung an den Rändern kommt der Bina mit ihren Uferstreifen eine siedlungsgliedernde Funktion zu.

Im Binatal soll der luftaustauschwirksame Talquerschnitt nicht verringert werden. Der Talgrund soll deshalb von weiterer Bebauung freigehalten werden. Die gliedernde Funktion des Binatals im Landschaftsbild soll erhalten werden.

- 13 Rottal (S) (K) (E)

(Städte Eggenfelden und Pfarrkirchen, Märkte Bad Birnbach und Massing, Gemeinden Bayerbach, Hebertsfelden, Postmünster und Unterdietfurt, Landkreis Rottal-Inn)

Das Rottal ist als Frischlufttransportbahn für die Städte Eggenfelden, Pfarrkirchen und den Kurort Bad Birnbach von besonderer Bedeutung. In der Nähe dieser Siedlungen und insbesondere im Bereich des Rottauensees eignet sich das Tal auch für die siedlungsnaher Erholung. Der Talgrund besitzt darüber hinaus eine wesentliche siedlungsgliedernde Funktion. Im Bereich der größeren Städte und Ortschaften ist die Luftaustauschfunktion auf Grund der Bebauung der Talquerschnitte teilweise stark eingeschränkt.

Im Rottal soll der luftaustauschwirksame Talquerschnitt nicht verringert und für die Erholung bedeutsamen Flächen nicht weiter eingeschränkt werden. Der Talgrund soll deshalb von weiterer Bebauung oder Zerschneidung freigehalten werden. Die gliedernde Funktion des Rottals im Landschaftsbild soll erhalten werden.

- 14 Inntal mit Julbacher Hart (S) (K) (E)  
(Stadt Simbach am Inn, Gemeinden Ering, Julbach und Kirchdorf am Inn, Landkreis Rottal-Inn)

Der regionale Grünzug umfasst die an die Naturschutzgebiete „Vogelfreistätte Salzachmündung“ und „Unterer Inn“ angrenzenden Auwälder und Freiraumstrukturen zwischen Deindorf und Ering sowie das Waldgebiet „Julbacher Hart“. Die Verbindung dieser Freiraumbereiche soll unterstützt werden. Im Westen von Simbach am Inn sind die Innauwälder sowie der Julbacher Hart aufgrund ihrer Großflächigkeit und ihrer Lage von hervorragender Bedeutung für die Frischluftversorgung im Inntal. Insgesamt bilden die Auwälder aufgrund ihres Struktur- und Abwechslungsreichtums sehr erlebniswirksame und ruhige Bereiche in der Landschaft und stellen so auch einen für die Erholung wichtigen Freiraum dar.

Das Inntal, insbesondere die innbegleitenden Auwälder sollen als wichtige Frischluftproduktionsflächen und Frischlufttransportbahnen erhalten werden. Zwischen Siedlungsraum und Inn wird zudem eine gliedernde Funktion erfüllt. Der Auwald soll in seiner Substanz erhalten werden. Zusammen mit dem Julbacher Hart sollen sie in ihrer hervorragenden Bedeutung für eine ruhige, naturbezogene Erholung sowie in ihrer hohen landschaftsästhetischen Erlebnisqualität gesichert werden. Der regionale Grünzug wird von der bestehenden BAB94 und einer möglichen Erweiterung sowie der 380-kV Anschlussleitung Haiming - Simbach gequert.

- 15 Abenstal nördlich Mainburg (S) (K) (E)  
(Stadt Mainburg, Gemeinde Elsendorf, Landkreis Kelheim)

Der Grünzug umfasst den Talgrund des Abenstals nördlich von Mainburg bis zur Regionsgrenze. Im Norden steht der Grünzug mit den Landschaftsschutzgebieten „Forstmoos und Riedmoos“ und „Dürnbucher Forst“ in Verbindung. Die Abens ist in großen Teilen als naturnahes, stark mäandrierendes Fließgewässer erhalten geblieben. Die traditionelle Nutzung der Auenbereiche in den Flusstälern des Tertiär-Hügellandes ist die Grünlandnutzung. Große Abschnitte des Abenstals besitzen auch heute noch den Charakter eines weiträumigen Wiesentals. Damit weist das Abenstal nördlich von Mainburg gute Voraussetzungen für die Erholungsnutzung auf. Hinsichtlich bioklimatischer Funktionen ist das Abenstal ein luftaustauscharmer Raum. Hinzu kommt die nahezu vollständige Bebauung des Talraums im Bereich der Stadt Mainburg und der Gemeinde Elsendorf.

Die hohe Bedeutung des Abenstals für eine ruhige, naturbezogene Erholung und seine hohe landschaftsästhetische Erlebniswirksamkeit soll erhalten werden. Die siedlungsgliedernde Funktion des Grünzugs soll nicht weiter eingeschränkt werden.

- 16 Tal der Großen Laaber nördlich Pfeffenhausen (S) (K)  
(Stadt Rottenburg an der Laaber und Markt Pfeffenhausen, Landkreis Landshut)

Das Tal der Großen Laaber nördlich von Pfeffenhausen besitzt auch heute noch den Charakter eines weiträumigen Wiesentals und eignet sich dementsprechend für eine ruhige, naturbezogene Erholung. Durch die an mehreren Stellen weit in den Talgrund hineinreichende Bebauung ist diese Funktion, ebenso wie die Luftaustauschfunktion stellenweise stark eingeschränkt.

Die siedlungsgliedernde Funktion des Tals der Großen Laaber soll nicht weiter eingeschränkt werden.

- 17 Tal der Kleinen Laaber nördlich Schmatzhausen (S) (K)  
(Stadt Rottenburg an der Laaber, Gemeinden Hohenthann und Neufahrn in Niederbayern, Landkreis Landshut)

Das Tal der Kleinen Laaber nordöstlich von Schmatzhausen besitzt im südlichen Bereich bis Hofendorf einen relativ engen Querschnitt, bevor es sich dann zunehmend öffnet und als weiträumiges Wiesental darstellt. Der Talgrund gliedert die in ihm und seinen Rändern liegenden Dörfer und Gemeinden. Stellenweise ist der Talgrund bereits stark bebaut. Das Tal stellt für den Raum Neufahrn und v.a. für Orte in der angrenzenden Region Donau-Wald eine wichtige Frischlufttransportbahn dar.

Die siedlungsgliedernde Funktion des Tals der Kleinen Laaber soll nicht weiter eingeschränkt werden. Es soll deshalb als durchgehender Talraum von Bebauung freigehalten bleiben. Südlich des Grünzuges verläuft die Eisenbahnstrecke München – Landshut – Regensburg.

- 18 Tal der Aiterach nördlich Ettenkofen (K)  
(Gemeinde Mengkofen, Landkreis Dingolfing-Landau)

Das Tal der Aiterach stellt v.a. für Orte in der angrenzenden Region Donau-Wald eine wichtige Frischlufttransportbahn dar. Der Freihaltung des Talraums von weiterer Bebauung kommt daher besondere Bedeutung zu.

## **Zusammenfassende Erklärung und Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen**

### **Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen, des Umweltberichtes und des Anhörungsverfahrens sowie Darlegung der vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen gem. Art. 18 Satz 3 BayLPlG**

#### **1. Einbeziehung von Umwelterwägungen**

In den Regionalplänen sind Regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen liegt die Priorität auf Erhalt und Entwicklung der großräumigen, freien Landschaftsbereiche (Buchst. B Ziff. I 2.1.2.1 Regionalplan Landshut, Ziel). Hingegen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig (Ziff. 7.1.4 LEP, Ziel).

Der Bekanntgabe des fortgeschriebenen Regionalplanes ist als Teil der Begründung die hier vorliegende sog. zusammenfassende Erklärung beizufügen (Art. 18 Satz 3 BayLplG). Sie beruht im Wesentlichen auf dem Umweltbericht, der gem. Art. 15 BayLplG bei der Regionalplanaufstellung erarbeitet wurde und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen darstellt. Mit der Bekanntgabe tritt die zusammenfassende Erklärung an die Stelle des Umweltberichtes.

Die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes setzen den Rahmen für die Entwicklung des Raumes. Neben textlichen sind auch zeichnerische, gebietsscharfe Festlegungen enthalten (Gebietskulisse der regionalen Grünzüge). Die Umsetzung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze erfolgt jedoch erst in nachgelagerten Verfahren. Relevante Umweltprobleme und potenzielle Konflikte mit Umweltbelangen treten konkret erst zu diesem Zeitpunkt auf. Wenn konkrete Vorhaben zur Verwirklichung anstehen, sind die Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Da der Regionalplan am Prinzip der Nachhaltigkeit orientiert ist, bezieht der Plan alle relevanten raumrelevanten Belange gleichwertig ein. Umwelterwägungen sind daher integraler Bestandteil raumordnerischer Abwägungen.

Für die Festlegung regionaler Grünzüge gilt dies in besonderer Weise. Zwar werden diese nicht aus Gründen des Umweltschutzes ausgewiesen, dienen aber mittelbar auch der Vermeidung negativer Umweltauswirkungen. In den regionalen Grünzügen hat der Erhalt und die Entwicklung der freien Landschaft Priorität. Im Umkehrschluss sind solche Planungen und Maßnahmen unzulässig, welche die konkrete Funktion des Grünzuges beeinträchtigen. Zwar lassen sich dadurch negative Umweltauswirkungen auch in regionalen Grünzügen nicht gänzlich vermeiden, weil beispielsweise Planungen und Maßnahmen zulässig bleiben, welche zu keiner Beeinträchtigung der Grünzugfunktion führen (z.B. Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft). Durch die Vermeidung von Beeinträchtigungen der Grünzugfunktionen werden die Gebiete allerdings von einer Reihe von Planungen und Maßnahmen freigehalten, die gleichzeitig negative Umweltauswirkungen erwarten ließen.

Hinzu tritt, dass durch regionale Grünzüge nur großräumige Bereiche der freien Landschaft erhalten und entwickelt werden. Hierbei handelt es sich in der Regel gerade um Bereiche mit einem besonders wertvollen Umweltzustand. Auch wenn die regionalen Grünzüge nicht aus Gründen des Umweltschutzes ausgewiesen werden und keine Planung oder Maßnahme ausschließlich aufgrund ihrer negativen Umweltauswirkungen vermieden wird, leisten die Grünzüge damit dennoch zumindest mittelbar auch einen Beitrag dazu, negative Umweltauswirkungen dort zu vermeiden, wo diese besonders schädlich wären.

## **2. Berücksichtigung des Umweltberichtes, Ergebnisse des Anhörungsverfahrens, geprüfte Alternativen**

Der Fortschreibungsentwurf mit Umweltbericht wurde den Trägern öffentlicher Belange, den Verbandsmitgliedern des Regionalen Planungsverbandes Landshut sowie der Öffentlichkeit im Rahmen eines Anhörungsverfahrens durch Auslegung und Einstellung in das Internet zugänglich gemacht.

Wichtiges Ziel der Ausweisung regionaler Grünzüge ist es, ein regionsweites System großräumiger freier Landschaftsbereiche zu erhalten und aus einer regionalen Perspektive einen sinnvollen Ausgleich zwischen Siedlungsräumen auf der einen und Landschaftsräumen auf der anderen Seite zu erhalten. Regionale Grünzüge sind damit als Instrument der planerischen Konfliktlösung konzipiert. Sie tragen damit indirekt dazu bei, negative Umweltauswirkungen, die auch durch eine großflächige Siedlungsentwicklung bedingt werden kann, durch die Freihaltung dieser Bereiche zu vermeiden.

Die aus dem Umweltbericht gewonnenen Erkenntnisse und die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen bildeten eine wichtige Informationsbasis und flossen als Abwägungsmaterial in die Fortschreibung ein. Im Anhörungsverfahren wurden einige Einwände und Anregungen auch unter Rückgriff auf diesen Umweltbericht geltend gemacht. Diese Stellungnahmen wurden in die Abwägung eingestellt und bei der Fortschreibung berücksichtigt. Insbesondere wurde das planerische Gesamtkonzept der regionalen Grünzüge gewahrt und Reduzierungen nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe durchgeführt. Reduzierungen in besonders sensiblen Bereichen wurden grundsätzlich vermieden.

Insgesamt werden durch die vorliegende Teilfortschreibung ca. 26.000 ha freie Landschaftsbereiche als 18 regionale Grünzüge erhalten und gesichert. Schwerpunkte bilden hierbei die Talbereiche der Fließgewässerachsen, erholungswirksame Waldbereiche, Freiflächen in den Verdichtungsräumen sowie das weiträumig siedlungsfreie nördliche Isartal. Von diesen 18 Grünzügen dienen 17 der Siedlungsgliederung, 14 der Erholungsvorsorge und ebenfalls 17 der Verbesserung des Bioklimas.

Im Ergebnis ist zu erwarten, dass sich die Fortschreibung mittelbar positiv auf die betrachteten Umweltschutzgüter auswirkt. So kann durch Festlegung der regionalen Grünzüge im Idealfall erwirkt werden, dass es in den gesicherten Bereichen zu keinen oder nur unwesentlichen negativen Umweltveränderungen kommt.

Als Alternative zur Durchführung der Fortschreibung verbliebe als Null-Variante der gänzliche Verzicht auf die Festlegung regionaler Grünzüge. Im Hinblick auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen wäre diese Alternative jedoch als schädlicher zu beurteilen. Bei einem Verzicht auf regionale Grünzüge würden keine großräumigen Landschaftsbereiche gesichert und von größerer Bebauung freigehalten. Sodann könnten in diesen Bereichen auch Planungen und Maßnahmen durchgeführt werden, welche die spezifischen Funktionen der Räume für die Siedlungsgliederung, die Erholungsvorsorge und das Bioklima beeinträchtigen würden. Mittelbar wären mit diesen Planungen und Maßnahmen auch verstärkt negative Umweltauswirkungen zu erwarten.

Regionale Grünzüge dürfen nur dort festgelegt werden, wo freie Landschaftsbereiche die besonderen, o.g. Funktionen erfüllen. Bei diesen Bereichen ist der Regionalplan dann allerdings auch gehalten, sie tatsächlich als regionalen Grünzug festzulegen. Räumliche Alternativen zu den für die Teilfortschreibung vorgesehenen Bereichen kommen daher nur begrenzt in Frage. So bestünden alternative Planungsmöglichkeiten insbesondere darin, zusätzliche Flächen für regionale Grünzüge in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsbereichen vorzusehen. Hierdurch wäre zu erwarten, dass auch in diesen zusätzlichen Bereichen mittelbar wenige bis keine negativen Umwelteinwirkungen stattfänden. Da hiermit aus regionalplanerischer

Sicht jedoch eine unverhältnismäßige Beschränkung der Siedlungsentwicklung verbunden wäre, wurde darauf verzichtet.

### **3. Überwachungsmaßnahmen**

Besondere Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich möglicher erheblicher Umweltauswirkungen bereits auf Ebene der Regionalplanung sind nicht vorgesehen. Allerdings wirken die zuständige höhere Landesplanungsbehörde und der Regionale Planungsverband Landshut darauf hin, dass nach Maßgabe des Art. 3 BayLplG i.V.m. den jeweiligen Fachgesetzen die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden.